



Politische Gemeinde Egnach

Friedhofreglement

Politische
Gemeinde Egnach

Inhalt

1. Organisation und Verwaltung	Seite 3
2. Bestattung	Seite 3
3. Friedhöfe Neukirch und Winzelnberg	Seite 4
4. Finanzen	Seite 9
5. Rechtsmittel	Seite 10
6. Schlussbestimmungen	Seite 10

Geschlechtsneutralität

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, beschränken wir uns bei den personenbezogenen Formulierungen auf die männliche Form. Weibliche Personen sind in dieser Formulierung immer eingeschlossen.

1. Organisation und Verwaltung

Zuständigkeit	Art. 1	Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist gemäss kantonaalem Gesundheitsgesetz Sache der Politischen Gemeinde.
Friedhof-kommission	Art. 2	Der Gemeinderat wählt eine Friedhofkommission. Der Kommission gehören an: a) zwei Mitglieder des Gemeinderates, wovon ein Mitglied der Kommissionspräsident ist b) zwei Vertreter der evangelischen Kirchgemeinde c) zwei Vertreter der katholischen Kirchgemeinde d) ein Vertreter des Werkhofs e) Leiter Bestattungsamt
		Der Friedhofgärtner wird bei Bedarf beigezogen, sofern er nicht schon Vertreter des Werkhofs ist.
Aufsicht	Art. 3	Die Friedhofkommission hat die Aufsicht über den Unterhalt der Friedhöfe und der Friedhofgebäude.
Anzeige-pflicht	Art. 4	Die Pflicht zur Anzeige eines Todesfalls und die Leichenschau richten sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und der Eidgenössischen Zivilstandsordnung.

2. Bestattung

Einsargung	Art. 5	¹ Das Bestattungamt veranlasst die Einsargung und die Überführung in die Aufbahrungsräume oder in das Krematorium. ² Die Aufbahrungsräume können besucht werden.
Särge	Art. 6	Die erforderlichen Verträge über die Beschaffenheit und Lieferung der Särge werden durch die Friedhofkommission abgeschlossen.
Organisation	Art. 7	¹ Der Zeitpunkt der Bestattung mit kirchlicher Abdankung wird in Absprache zwischen dem Bestattungamt, den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt festgelegt. ² Der Zeitpunkt der Bestattung ohne kirchliche Abdankung wird in Absprache zwischen dem Bestattungamt und den Angehörigen festgelegt. In jedem Fall geht die Meldung immer an die Kirchgemeinden. ³ Die Abdankungen finden normalerweise werktags zwischen 9.00 und 16.00 Uhr statt. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen wird in der Regel nicht bestattet.

Amtliche To-	Art. 8	¹ Für Einwohner der Gemeinde Egnach wird eine amtliche Todesanzeige veröffentlicht. Für Kinder bis zu drei Jahren geschieht dies nur auf Wunsch der Eltern.
Überführung	Art. 9	² Wünschen die Angehörigen eine stille Bestattung, wird die amtliche Todesanzeige erst nachträglich veröffentlicht.
Abdankungs- feier	Art. 10	¹ Die Gestaltung der Abdankungsfeier ist Sache der Angehörigen, in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt. ² Särge und Grabschmuck werden vor Beginn der Abdankungsfeier vor der Aufbahrungshalle aufgestellt.

3. Friedhöfe Neukirch und Winzelnberg

Allg. Bestim- mungen	Art. 11	¹ Für Unbefugte sind die Gräber in jedem Fall unantastbar. Pietät und selbstverständliche Ehrfurcht anempfehlen den Friedhof dem Schutz aller Besucher. Hunde sind auf dem Friedhofareal verboten. ² Der Friedhof Neukirch sowie sämtliche dazugehörigen bestehenden und künftigen baulichen Anlagen und Installationen stehen im Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Egnach. ³ Der Friedhof Winzelnberg sowie sämtliche dazugehörigen bestehenden und künftigen baulichen Anlagen und Installationen stehen im Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Steinebrunn. ⁴ Die Kirchengemeinden stellen die Friedhöfe mit der gesamten Infrastruktur der Politischen Gemeinde Egnach für die Bestattungen zur Verfügung. ⁵ Die Kirchengemeinden können die Friedhofanlagen unentgeltlich der Politischen Gemeinde Egnach zwecks Führung, Betrieb und Unterhalt abtreten. ⁶ Es werden separate Verträge mit den einzelnen Kirchengemeinden über die Eigentums- und Benutzungsverhältnisse, sowie den Betrieb und Unterhalt der Friedhöfe abgeschlossen. ⁷ Als Bestattung im Sinne dieses Reglements gelten die Urnen- oder die Erdbestattung. ⁸ Auf den Friedhöfen der Gemeinde Egnach können Verstorbene aller Glaubensgemeinschaften und Weltanschauungen beigesetzt werden. Die Angehörigen haben sich nach den Vorgaben der Kirchengemeinden zu richten.
-------------------------	----------------	---

Friedhof
Neukirch

Art. 12

⁹ In Ausnahmefällen kann der Leiter Bestattungsamt die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen gegen Bezahlung einer Gebühr bewilligen.

Grabstätte
Neukirch

Art. 13

¹ Die Grabstätten auf dem Friedhof Neukirch werden wie folgt eingeteilt:

- a) Erdbestattungsgrab
 - für Kinder bis 6 Jahre*
 - für Personen über 6 Jahre

* bei Kindergräbern wird in jedem Fall der Wunsch der Angehörigen respektiert.
- b) Urnengrab
- c) Gemeinschaftsgrab mit Urnen
- d) Urnenbeisetzung im Grab eines Angehörigen in einem Erdbestattungs- oder Urnengrab, wenn noch eine Grabsruhe von mindestens 10 Jahren gewährleistet ist.

² Die Grabsruhe für Erd- und Urnengräber beträgt:

- a) Für Kindergräber mindestens 20 Jahre
- b) Für Erwachsenengräber mindestens 25 Jahre

³ Alle Gräber, ausgenommen im Gemeinschaftsgrab beigesetzte Urnen, werden einheitlich mit einer Namenstafel, einer Graniteinfassung und einer Zwischenwegplatte versehen. Individuell gestaltete Grabzeichen, Grabsteine und Grabplatten sind nicht zulässig. Die Kirchgemeinde bezahlt die Namenstafeln für verstorbene Mitglieder der evangelischen Kirchgemeinde Egnach; in allen übrigen Fällen werden die Kosten den Angehörigen verrechnet.

⁴ Die Pflege der Gräber obliegt den Angehörigen; diese können auch einen Gärtner oder andere Personen damit beauftragen. Gegen Entrichtung eines von der Kirchenvorsteherschaft festgesetzten Betrages in den „Fonds für Grabunterhalt“ besorgt die Kirchgemeinde den Unterhalt bis zur Aufhebung des Grabes. Das Gemeinschaftsgrab wird auf Kosten der Politischen Gemeinde Egnach bepflanzt.

Die Grabräumungen werden nach Ablauf der Grabsruhe durch die Friedhofskommission bestimmt. Folgen-

des Vorgehen wird dabei angewendet:

- Spätestens in der Augustsitzung des laufenden Jahres werden die Grabräumungen durch die Friedhofskommission festgelegt.
- Spätestens bis 1. November wird mittels Informationsstafeln auf dem Friedhof auf die Grabräumungen hingewiesen.
- Spätestens bis zur 2. Januarwoche wird im Lokalanzeiger die Grabräumung publiziert.
- Frühestens ab 1. Februar wird die Arbeit durch den Werkhof Egnach ausgeführt.

Die Anpflanzung der Gräber untersteht der Aufsicht der Friedhofskommission. Die Sommerbepflanzung der Gräber erfolgt ab 20. Mai; die Herbstbepflanzung auf den Ewigkeitssonntag (Letzter Sonntag vor dem ersten Adventssonntag). Verblühte Kränze und Blumen sind in den hierzu bestimmten Drahtkörben beim Friedhofbrunnen abzulagern. Sie können nach Absprache mit den Angehörigen auch vom Friedhofgärtner abgeräumt werden.

⁵ Reihengräber müssen bodendeckend bepflanzt werden. Bäume und hoch wachsende Sträucher sind unter Schnitt zu halten und dürfen die Grabmäler nicht überragen.

Friedhof
Winzelnberg

Art. 14

¹ Die Anlage sowie der Unterhalt des Friedhofs der katholischen Kirchgemeinde auf dem Winzelnberg richten sich nach der Vereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde Egnach und den Kirchgemeinden Egnach und Steinebrunn.

² Die Kirchenvorsteherschaft bestimmt einen Friedhofvorsteher.

³ Auf dem Friedhof Winzelnberg werden bestattet:

- a) Verstorbene katholischer Konfession, die im Gebiet der Katholischen Kirchgemeinde Steinebrunn-Egnach gewohnt haben.
- b) Verstorbene anderer Konfessionen oder Konfessionslose, die im Gebiet der Politischen Gemeinde Egnach gewohnt haben.

⁴ Die Kirchenvorsteherschaft kann die Bestattung von Verstorbenen katholischer Konfession, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der katholischen Kirchgemeinde Steinebrunn-Egnach hatten, gegen Bezahlung einer Gebühr bewilligen.

Grabstätte
Steinebrunn

Art. 15

¹ Die Grabstätten auf dem Friedhof Winzelnberg werden wie folgt eingeteilt:

- a) Reihengräber für Kinder bis 8 Jahre
- b) Reihengräber für Personen über 8 Jahre
- c) Urnengräber mit Platten
- d) Urnengräber mit stehenden Grabzeichen
- e) Familiengräber
- f) Priestergräber

Für Katholiken der katholischen Kirchgemeinde Steinebrunn-Egnach und allenfalls deren nichtkatholische Ehepartner stehen Reihengräber und Urnengräber unentgeltlich zur Verfügung.

² Urnen können auch in den Familien-, Reihen- oder Urnengräbern von Angehörigen beigesetzt werden. Die Grabesruhe der Angehörigen muss jedoch noch mindestens 10 Jahre gewährleistet sein.

³ Anträge für Familiengräber können bei der Kirchenvorsteuerschaft gestellt werden. Solche Grabstätten werden gegen Bezahlung einer entsprechenden Gebühr für die Dauer von 40 Jahren reserviert. Eine Verlängerung dieser Mietdauer um 20 Jahre kann bewilligt werden. Die Taxe für eine solche Verlängerung beträgt 50 % des für die Normaldauer geltenden Tarifs. Derartige Vereinbarungen werden vertraglich festgehalten. Die anfallenden Taxen sind bei Abschluss des Vertrags zur Zahlung fällig.

⁴ Für die verschiedenen Grabstätten gelten folgende Masse, in cm angegeben:

	Länge	Breite	Tiefe
a) Kindergräber	120	60	120
b) Erwachsenengräber	170	90	150
c) Urnengräber mit liegender Platte	90	80	70
d) Urnengräber mit stehendem Grabmal	100	80	70
e) Familiengräber	210	180	150

⁵ Die Grabesruhe beträgt:

- a) für Kindergräber Mindestens 20 Jahre
- b) für Urnengräber Mindestens 20 Jahre
- c) für Erwachsenengräber Mindestens 25 Jahre

⁶ Das Grabzeichen erinnert an den Verstorbenen und kann eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten. Es soll den Forderungen des Schön-

heitssinns entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Als Werkstoff für die Erstellung von Grabzeichen sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeisen und Bronze. Unzulässig sind alle hochglanzpolierten Werkstoffe.

⁷ Für die Erstellung von Grabzeichen ist die Bewilligung der Kirchenvorsteuerschaft erforderlich. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Friedhofvorsteher eine massgebende Skizze einzureichen.

⁸ Die Grabzeichen dürfen folgende Masse, in cm angegeben, nicht übersteigen:

	Höhe	Breite	Tiefe
a) Kindergräber	60	40	12
b) Reihengräber	115	60	14
c) Familiengräber	120	140	18
d) Urnengräber (Grabstein)	90	50	14
e) Urnengräber (Grabplatte)		50 x 40	

⁹ Das Setzen der Grabzeichen darf frühestens 9 Monate nach der Beerdigung respektive 3 Monate nach der Urnenbestattung erfolgen.

¹⁰ Als Abgrenzung zwischen den Gräbern werden Granitplatten vom 20 cm Breite verlegt. Andere Grabeinfassungen sind nicht zulässig.

¹¹ Die Grabstätten sind durch die Angehörigen der Verstorbenen oder deren Beauftragte in Ordnung zu halten. Hinterbliebene, die den Grabunterhalt vernachlässigen und der Aufforderung der Kirchenvorsteuerschaft nach ordentlichem Unterhalt nicht nachkommen, haben der Kirchengemeinde die Kosten zu vergüten, welche aus den von ihr angeordneten Massnahmen entstehen. Die Bepflanzung der Grabstätten kann auch der Kirchengemeinde übertragen werden. Diese besorgt die zweimalige Bepflanzung pro Jahr, solange die Grabstätte besteht. Die Kosten für diesen Grabunterhalt sind bei Vertragsabschluss für die ganze Dauer zu bezahlen.

¹² Die Grabräumungen werden nach Ablauf der Grabesruhe durch die Friedhofskommission bestimmt. Folgendes Vorgehen wird dabei angewendet:

- Spätestens in der Augustsitzung des laufenden Jahres werden die Grabräumungen durch die Friedhofskommission festgelegt.
- Spätestens bis 1. November wird mittels Informatiostafeln auf dem Friedhof auf die Grabräumungen hingewiesen.

- Spätestens bis zur 2. Januarwoche wird im Lokalanzeiger die Grabräumung publiziert.

¹³ Die Grabzeichen sind von den Angehörigen innert der bekanntgegebenen Frist zu entfernen. Nach Ablauf der festgesetzten Frist werden diese Gräber von der Politischen Gemeinde Egnach geräumt.

¹⁴ Die Leichenhalle steht allen Kirchgemeindemitgliedern zur Aufbahrung der Leichen unentgeltlich zur Verfügung. Die Instandhaltung des Leichenraums, wie auch der öffentlichen Räume, ist Aufgabe des Messmers. Der Unterhalt der Beerdigungsutensilien sowie Reinhaltung des Geräteraums ist Aufgabe des Friedhofgärtners. Es wird insbesondere verlangt, dass bei der Aushebung neuer Grabstätten die bestehenden Grabstellen bestmöglich geschont werden. Alle Aufräumungsarbeiten die im Zusammenhang mit einer Beerdigung nötig werden sind Sache des Friedhofgärtners.

4. Finanzen

Gebühren

Art. 16

1 Der Gemeinderat setzt die Gebühren für kostenpflichtige Leistungen der Gemeinde Egnach fest und passt sie, wenn nötig, der Teuerung an.

Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Egnach hatten, übernimmt die Gemeinde folgende Kosten:

- a) amtliche Todesanzeige
- b) Glockengeläut
- c) Lieferung des Standardsarges, das Einsargen und die Aufbahrung in den entsprechenden Räumen des Friedhofes
- d) Überführung vom Sterbeort zum Friedhof
- e) Rücktransport der Urne vom Krematorium
- f) Einäscherung inklusive Standardurne
- g) Erstellung und Überlassen eines Grabplatzes als Erd-, Urnen- oder Gemeinschaftsgrab, für eine Benützungsdauer von mindestens 20 Jahren
- h) Bezeichnung des Grabes mit einem einheitlichen Holzkreuz inklusive Beschriftung.

2 Für die Bestattung einer Person, die bei ihrem Tod nicht in Egnach Wohnsitz hat, ist nebst den Bestattungskosten eine Grabplatzgebühr zu entrichten.

3 Heimbewohner, welche direkt vor Heimeintritt mindes-

tens 10 Jahre in Egnach wohnhaft waren, werden wie Einheimische behandelt und bezahlen keine Grabplatzgebühren. Ebenso werden der administrative Aufwand, das Glockengeläut und die Aufwendungen vom Friedhofgärtner nicht weiterverrechnet.

Die Transport- und Kremationskosten, sowie das Betriebs- und Verbrauchsmaterial werden verrechnet.

4 Bei Einwohnern, bei denen keine Bestattung in der Gemeinde Egnach stattfindet, werden ausgewiesene Kosten bis zu einem festgelegten Betrag des Gemeinderats übernommen.

5. Rechtsmittel

Härtefälle **Art. 17** In begründeten Härtefällen ist die Friedhofskommission berechtigt, von den Bestimmungen dieses Reglements abzuweichen.

Einsprache
Rekurs **Art. 18** Beschwerden gegen Entscheide des Bestattungsamtes sind an die Friedhofskommission zu richten. Gegen Entscheide kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

6. Schlussbestimmungen

Aufhebung
bisherigen
Rechts **Art. 19** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Inkrafttreten **Art. 20** Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 4. Dezember 2012 genehmigt und tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Egnach genehmigt:

Stephan Tobler
Gemeindeammann

Manuela Fritschi
Gemeindeschreiberin

Änderungen

Artikel 16

Ergänzung Absatz 3

Genehmigung GR: 17.09.2024
Inkrafttreten: 17.09.2024